

Satzung

für den

**Hundesportverein
Diessen/Ammersee
und Umgebung e.V.**

Satzung für den Hunde-Sportverein Dießen/Ammersee
(HSV) und Umgebung e.V.

Artikel 1

Der Verein führt den Namen: Hundesportverein Dießen/Ammersee (HSV) und Umgebung e.V. Er ist im Vereinsregister von Augsburg eingetragen. Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Dießen a. A. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Gerichtsstand für Angelegenheiten jeder Art im Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Augsburg.

Artikel 2

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband für Hundesport e.V. Somit werden Satzungen und Ordnungen des Verbandes und dessen Dachverbände anerkannt. Der Verein ist ein eigenständiger Verein, der über die Kreisgruppe (KG) an den Bayerischen Landesverband für Hundesport (BLV), dieser wiederum in den Deutschen Hundesportverband (dhv) angeschlossen ist. Der Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) ist die Dachorganisation.

Artikel 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports, insbesondere einer einheitlichen Ausbildung von Hundesportlern und Hunden ohne Rücksicht auf die Rasse und Abstammung des Hundes. Zu diesem Zweck setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Haltern von Hunden durch theoretische und praktische Anleitung bei der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Ausbildung zu helfen.

- b) Durch hundesportliche Arbeit und die damit verbundenen Übungen und Leistungen will der Verein die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, fördern.
- c) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Hundesport dienen. Dazu zählen Leistungsprüfungen, Turniere und sonstige Wettkämpfe.
- d) Bei Bedarf Durchführung von Ausbildungskursen für Nichtmitglieder und deren Hunde.
- e) Alle im Verein ausgeübten Hundesportarten sind gleichrangig.

Artikel 4

- a) Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins und des Hundesports dienlich sein wollen.
- b) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- c) Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie werden aber zu allen den Verein betreffenden Dingen gehört.
- d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein und den Hundesport mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft.

Artikel 5

Aufnahmen

- a) Aufgenommen kann nur nach vorherigem schriftlichen Antrag (Formblätter stellt der Verein) und Anerkennung der Satzungen werden.
- b) Der Antragsteller ist erst nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung und anschließendem Vorstandsbeschuß Mitglied. Die erfolgte Aufnahme wird in einer Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c) Nach Bezahlen der Aufnahmegebühr.

- d) Antragsteller, die noch in einem anderen Hundeverein Mitglied sind, bzw. dort ein Amt bekleiden, müssen dies im Aufnahmeantrag bekannt geben.
- e) Jugendliche unter 16 Jahren brauchen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- f) Es besteht keine Aufnahmepflicht für den Verein.
- g) Nach erfolgter Aufnahme behält sich der Verein vor, durch Beschluß der Vorstandschaft dem neuen Mitglied innerhalb von 12 Monaten zu kündigen.

Artikel 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes.
2. Austritt aus dem Verein
 - a) Die Kündigung zum Austritt muß schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugestellt werden. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
 - b) Die Kündigung oder der Ausschluß entbinden nicht von Forderungen des Vereins an das Mitglied.
 - c) Jugendliche unter 16 Jahren nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Nicht Bezahlen des Beitrages (s. Art. 8)
4. Ausschluß
 - a) Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft.
 - b) Der Ausschluß wird schriftlich durch Einschreiben zugestellt, und gilt am 3. Tag nach Absendung als erhalten.
 - c) Mit Zustellung des Beschlusses ruhen sofort alle Mitgliederrechte.
 - d) Der Ausgeschlossene kann beantragen, von der Vorstandschaft gehört zu werden. Der Antrag muß innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses an den Vorsitzenden gestellt werden.
 - e) Die auf diese Aussprache folgende Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- f) Mit der Kündigung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes hat dieses sofort sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum an die Vorstandschaft zurückzugeben.

Artikel 7

Ausschluß

Ausschlußgründe sind:

- a) Wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
- b) Grobe Unsportlichkeit.
- c) Tierschutzwidriges Verhalten.
- d) Öffentliche Schädigung des Vereinsinteresses oder des Ansehens des Vereins.
- e) Verstoß gegen die Satzung oder auch gegen andere vom Vorstand erlassene Vereinsordnungen.
- f) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages (s. Art. 8)
- g) Wenn ein Mitglied wiederholt den Vereinsfrieden stört.

Artikel 8

Beitrag

- a) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühren bis zum 1. April eines jeden Jahres bzw. 3 Wochen nach Eintritt in voller Höhe an den Verein zu entrichten.
- b) Hat ein Mitglied den Beitrag nach einer Mahnung und einer anschließend festgesetzten Frist nicht bezahlt, kann dies den Ausschluß zur Folge haben. Bereits bezahlte Geldbeträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Beitragserhöhungen werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern beschlossen. Dieser Beitrag ist bis zum nächsten Beitragsbeschluß gültig.

Artikel 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied und Ehrenmitglied:

- a) Ist stimm- und wahlberechtigt, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist.
- b) Hat das Recht, Beschlüsse der Vorstandschaft zu erfragen.
- c) Hat das Recht, das Übungsgelände des Vereins zur Ausbildung seines Hundes zu benützen.
- d) Hat das Recht, Anträge zu stellen, die Meinung frei zu äußern und Einspruch zu erheben, es sollen nicht vage Äußerungen ergehen, sondern das Anliegen ist klar auszudrücken und brauchbare Änderungsvorschläge sind zu unterbreiten.
- e) Einwände und Beschwerden gegen Personen sind vertraulich an die Vorstandschaft zu richten.
- f) Gegen jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann ein Misstrauensvotum bei einer Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Es muß von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unterstützt und vom Antragsteller begründet werden.
- g) Jedes Mitglied kann Antrag auf Satzungsänderungen stellen.
- h) Hat sich nach den Satzungen zu richten.
- i) Die Teilnahme an Übungsstunden und Veranstaltungen ist nur mit haftpflichtversicherten Hunden erlaubt.
- k) Mitgliedschaft und Funktionen in anderen Vereinen muß der Vorstandschaft mitgeteilt werden. Vorstandschaftsmitglieder dürfen in einem anderen Ortverein kein Amt bekleiden.

Artikel 10

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigen gegenüber nur das Vereinsvermögen. Für Verbindlichkeiten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein haftet ein Mitglied ohne Rücksicht auf Austritt oder Ausschluß. Jeder Hundeführer kommt für den von ihm oder seinem Hund angerichteten Schaden selbst auf.

Artikel 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Vorstandschaft
- c) Mitgliederversammlung

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- VPG-Ausbildungsleiter
- THS-Ausbildungsleiter
- Agility-Ausbildungsleiter
- Obedience-Ausbildungsleiter
- Jugendleiter
- Schriftführer
- Kassenwart

Es ist eine Ämterhäufung, aber keine Stimmenhäufung möglich.

Artikel 12

Aufgaben und Befugnisse der Organe

- a) Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und die Vermittlung bei Streitigkeiten. Die einzelnen Tätigkeiten werden ebenfalls innerhalb der Vorstandschaft geregelt.
- b) Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.
- c) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine Vorstandssitzung mit Bekanntgabe des Grundes einzuberufen.
- d) Bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft ist eine einfache Mehrheit entscheidend. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- e) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode durch Tod oder aus zwingenden Gründen aus, so überträgt die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluß kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung anderen Mitgliedern. In der nächsten Jahreshauptversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung statt. Der gewählte Vorsitzende ist verpflichtet, nach der Wahl dem Registergericht beim Amtsgericht Augsburg unter Vorlage der Wahlniederschrift die Neuwahl anzuzeigen, falls sich Änderungen ergeben haben.

Zusätzliche Funktionen:

- a) Informationsleiter: Zuständig für Öffentlichkeitsarbeit.
b) Platz- und Gerätewart: Pflege und Überwachung des Platzes und aller Gerätschaften.
c) Kassenprüfer: Für Kassenprüfungen im folgenden Jahr werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenrevisoren gewählt, die nicht der Vorstandschaft angehören. Sie müssen bei der Jahreshauptversammlung Bericht über die Kassenprüfung abgeben.

Artikel 13

Veranstaltungen

- a) Als satzungsmäßige Veranstaltungen gelten:
ordentliche Mitgliederversammlungen
außerordentliche Mitgliederversammlungen
Jahreshauptversammlungen
b) Bei Bedarf soll an einem feststehenden Tag eine Versammlung abgehalten werden. Diese Sitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.
c) Über Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied, das auch das Protokoll vorliest, unterzeichnet wird.
d) Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die

Einladung muß schriftlich erfolgen, Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 28 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzugehen. Folgende Punkte sind bei der Jahreshauptversammlung zu behandeln und an die Tagesordnung zu setzen:

1. Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Anträge auf Änderung der Satzung
4. Neuwahl
5. Wünsche und Anträge

Punkt 4 ist nur anzusetzen, wenn Neuwahl fällig ist. Punkt 3 nur, wenn ein Antrag auf Satzungsänderung vorliegt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, nach Vorstandsbeschluß, oder von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder über den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens acht Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Artikel 14

Wahl

- a) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Jahreshauptversammlung; sie gilt für die Dauer von drei Jahren.
- b) Wählen kann, wer die Forderungen der Artikel 5 und 10a erfüllt.
- c) Wählbar ist, wer von den Mitgliedern öffentlich vorgeschlagen worden ist, und sich der Wahl stellt.
- d) Alle Ausbildungsleiter müssen eine bestandene Begleithundeprüfung nachweisen. Außerdem muß er volljährig sein, und seit der Aufnahme in den Verein 18 Monate Mitglied sein.
- e) Mit Zustimmung der Mitglieder beauftragt der Vorsitzende drei Mitglieder mit der Durchführung der Wahl.
- f) Die Wahl hat geheim zu erfolgen.
Die Auszählung der Stimmen hat öffentlich zu erfolgen, die Stimmzettel sind nach erfolgter Wahl sofort zu vernichten.

- g) Zur Wahl in die Vorstandschaft bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entfällt im ersten Wahlgang bei mehreren Wahlvorschlägen auf keinen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist zwischen den vorgeschlagenen Mitgliedern die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.

Artikel 15

Satzungsänderung

- a) Ein Antrag auf Satzungsänderung muß vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorsitzenden abgegeben werden.
- b) Satzungsänderung erfolgt bei der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 16

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und mindestens von 50 % der Mitglieder unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Zur Beschlußfassung müssen mindesten 4/5 der Mitglieder anwesend sein, wovon mindesten $\frac{3}{4}$ dieser Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Das bei der Auflösung vorhanden Gesamtvermögen fällt zur Hälfte dem Markt Dießen (zur Sport- und Jugendförderung) und zur Hälfte dem Tierschutzverein in Landsberg am Lech zu.

Artikel 17

Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht von Augsburg in Kraft.